

§ 13 HRG Hochschulrahmengesetz (HRG)

Bundesrecht

1. Kapitel – Aufgaben der Hochschulen -> 2. Abschnitt – Studium und Lehre

Titel: Hochschulrahmengesetz (HRG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: HRG

Gliederungs-Nr.: 2211-3

Normtyp: Gesetz

§ 13 HRG – Fernstudium, Multimedia

(1) ¹Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden. ²Bund, Länder und Hochschulen fördern diese Entwicklung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) ¹Eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit wird durch Landesrecht geregelt.